

# **BGer 8C\_294/2021 vom 6. Juli 2021**

Bundesgericht, 2021-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_294\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_294_2021)

FR: TF 8C\_294/2021 du 6 juillet 2021

IT: TF 8C\_294/2021 del 6 luglio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Streitig ist, ob die vorinstanzlich bestätigte Leistungseinstellung per 21. Juni 2019 vor Bundesrecht standhält.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des strittigen Anspruchs auf Unfallversicherungsleistungen nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen richtig dargestellt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 4**

Die Vorinstanz bestätigte den Fallabschluss der Suva per 21. Juni 2019. Von einer weiteren Behandlung sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Weiter ist die Vorinstanz nach umfassender Würdigung der medizinischen Aktenlage zur Erkenntnis gelangt, dass die von der Beschwerdeführerin über den Zeitpunkt des Fallabschlusses hinausgehenden geklagten Beschwerden nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in einem natürlichen Kausalzusammenhang zum Unfallereignis vom 14. August 2017 stünden. Nach dem Bericht von Kreisarzt Dr. med. D.\_\_\_\_\_ seien die Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 14. August 2017 abgeheilt, respektive stehe die noch bestehende Symptomatik nicht im Zusammenhang mit dem Unfall, sondern sei auf degenerative Veränderungen an der Halswirbelsäule zurückzuführen. Im Sinne einer Eventualbegründung verneinte die Vorinstanz zusätzlich den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und den über den Fallabschluss hinaus geklagten Beschwerden.

### **E. 5**

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, verfängt nicht:

### **E. 5.1**

Vorab ist dem Einwand, der Fallabschluss per 21. Juni 2019 sei verfrüht erfolgt, kein Erfolg beschieden. Eine massgebliche Besserung des Gesundheitszustands (vgl. Art. 19 Abs. 1 UVG ) durch eine nicht weiter spezifizierte, im Oktober 2020 begonnene Therapie wird von der Beschwerdeführerin nicht näher belegt.

Das kantonale Gericht durfte sodann für die Beurteilung der natürlichen Kausalität auf den Bericht von Kreisarzt Dr. med. D. \_\_\_\_\_ abstellen, da der Bericht alle von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien zur Beweiswertigkeit von Arztberichten (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a) vollumfänglich erfüllt. Die vorgetragene Kritik an der Verneinung des natürlichen Kausalzusammenhangs vermag diese Beurteilung nicht in Frage zu stellen. Zwar wird im Bericht des Schmerzzentrums C. \_\_\_\_\_ vom 24. August 2017 ein kranio-zervikales Beschleunigungstrauma als Nebendiagnose erwähnt. Die entsprechende Konsultation fand jedoch zehn Tage nach dem Unfallereignis vom 14. August 2017 statt. Damit liegt die erstmalige ärztliche Diagnose eines Beschleunigungstraumas, respektive der für diese Verletzung typischen Symptome wie Nacken- und Kopfschmerzen, erheblich ausserhalb der für die Diagnose eines Schleudertraumas massgeblichen Latenzzeit von 24 bis höchstens 72 Stunden (SVR 2009 UV Nr. 30 S. 107 [Urteil 8C\_413/2008 vom 5. Januar 2009] E. 5.2; jüngeren Datums Urteil 8C\_14/2021 vom 3. Mai 2021 E. 4.2.1). Demgegenüber finden sich weder im Bericht des erstbehandelnden Arztes im Spital B. \_\_\_\_\_ und in der Unfallmeldung an die Suva Hinweise, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich ein Beschleunigungstrauma durchlebt hat. Dergestalt ist es nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz davon ausgegangen ist, zwischen dem Unfallereignis und den über die Leistungseinstellung hinaus geklagten Beschwerden bestehe nach überwiegender Wahrscheinlichkeit kein natürlicher Kausalzusammenhang mehr. Ebenfalls ins Leere zielt der Einwand, eine degenerative Erkrankung der Halswirbelsäule sei der Beschwerdeführerin nicht bekannt gewesen.

### **E. 5.2**

Darüber hinaus hält die Beschwerdeführerin der Zusatzbegründung des kantonalen Gerichts, wonach selbst beim Vorliegen eines Beschleunigungstraumas die von der Beschwerdeführerin zum Einstellungszeitpunkt geklagten Beschwerden nicht mehr in einem adäquat kausalen Zusammenhang zum Unfallereignis stünden ( BGE 129 V 177 E. 3.2), ebenfalls nichts Stichhaltiges entgegen. Den differenzierten und überzeugenden Ausführungen hierzu im angefochtenen Urteil kann vollumfänglich beigepllichtet werden. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz den Unfall als mittelschwer im engeren Sinn qualifizierte.

### **E. 6**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt wird.

### **E. 7**

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.